



**UNHCR-Analyse  
des Entwurfs für ein  
Integrationsgesetz**

[www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)

## I. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Die Erleichterung der Eingliederung von Flüchtlingen ist sowohl in Artikel 34 GFK als auch in Artikel 34 der Richtlinie 2011/95/EU<sup>1</sup> als staatliche Verpflichtung verankert und berührt mithin wesentliche Aspekte der Arbeit und des Mandats von UNHCR. Die vorliegende Rechtsmaterie wirft spezifisch flüchtlingsrechtliche Fragen auf und betrifft wesentliche Interessen von Personen innerhalb des Mandats von UNHCR, insbesondere dauerhafte Lösungen für diese Personen sicherzustellen.

Mit der Verabschiedung des „Nationalen Aktionsplans für Integration“ (NAP.I) im Jahr 2009 sowie dem „50-Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich“ vom November 2015 sowie dem „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“ (Ministerratsvortrag vom 20. Juni 2016) hat sich die österreichische Politik zu umfassenden Integrationsmaßnahmen für Schutzberechtigte bekannt.

UNHCR erachtet die Integration von Flüchtlingen als dynamischen, facettenreichen Prozess des Gebens und Nehmens, der Bemühungen aller Beteiligten verlangt.<sup>2</sup> Integration ist ein wechselseitiger Prozess zwischen den Flüchtlingen einerseits und den sie aufnehmenden Gemeinschaften andererseits.<sup>3</sup> Dies schließt einerseits die Bereitschaft der Flüchtlinge mit ein, sich an die Aufnahmegesellschaft anzupassen, ohne dabei die eigene kulturelle Identität aufgeben zu müssen, und andererseits die Bereitschaft der Aufnahmegemeinden und öffentlichen Institutionen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen und auf die Bedürfnisse einer vielfältigen Bevölkerung einzugehen.<sup>4</sup> Die GFK und das dazugehörige Protokoll von 1967 messen der Integration von Flüchtlingen erhebliche Bedeutung bei. Die GFK listet eine Reihe von sozialen und wirtschaftlichen Rechten auf, die geeignet sind, die Integration zu fördern. Diese inkludieren Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt, zu Notstands- und Sozialhilfe, einschließlich Gesundheitseinrichtungen, die Möglichkeit, Besitz zu

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit subsidiärem Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, L 337/9 vom 20.12.2011.

<sup>2</sup> UNHCR-Stellungnahme über die Integration von Flüchtlingen in Österreich, 15. Mai 2009, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4a54bbd70.html>.

<sup>3</sup> UNHCR, *Besserer Schutz für Flüchtlinge in der EU und weltweit: Vorschläge von UNHCR zur Wiederherstellung von Vertrauen durch besseres Management, Partnerschaft und Solidarität*, Dezember 2016, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/583c180e4.html>.

<sup>4</sup> UNHCR-Exekutivkomitee, Beschluss über die Integration vor Ort, Nr. 104 (LVI) – 2005.

erwerben und zu veräußern sowie das Reisen mit gültigem Reisedokument bzw. Personalausweis. Darüber hinaus werden die Staaten in Artikel 34 aufgefordert, die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge zu erleichtern.

Zudem bestätigte das Exekutivkomitee von UNHCR, in dem auch Österreich ein Mitglied ist, den besonderen Stellenwert der rechtlichen Dimension der Integration. Dies bedeutet unter anderem, dass Aufnahmestaaten Flüchtlingen einen gesicherten Rechtsstatus sowie umfassende bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Ansprüche einräumen sollten. Weiters wird anerkannt, dass die Integration vor Ort ein komplexer und schrittweise verlaufender Prozess ist, der drei unterschiedliche, jedoch miteinander verbundene Dimensionen aufweist – eine rechtliche, eine wirtschaftliche und eine soziokulturelle. Sie alle spielen für die Fähigkeit der Flüchtlinge, sich erfolgreich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu integrieren, eine wichtige Rolle.<sup>5</sup>

Auch wenn Integration für viele Staaten eine Herausforderung darstellt, so bietet sie gleichzeitig auch Chancen. Die Möglichkeit, in Sicherheit zu leben, die eigene Familie zu versorgen und im Austausch mit der Gemeinschaft zu stehen, spielt eine wesentliche Rolle im Integrationsprozess. Sie erlaubt es Flüchtlingen, ihre Resilienz, Zielstrebigkeit und Kreativität zu nutzen, um zur lokalen Gemeinschaft und Wirtschaft beizutragen. Effektiv gesteuerte Integrationsprogramme können enorme Vorteile bringen. Flüchtlinge können mit ihren Ressourcen, Begabungen und Kompetenzen einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwesen leisten und eine Bereicherung für die Gesellschaft darstellen.

Der in dieser Analyse verwendete Begriff „Flüchtling“ umfasst alle gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtling anerkannte Personen sowie all jene, denen in Übereinstimmung mit der EU-Statusrichtlinie subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum vorliegenden Entwurf für ein *„Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden“* wie folgt Stellung:

## **II. Analyse der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen**

### **II.1 Grundsätzliches**

UNHCR begrüßt das im Entwurf normierte zentrale Anliegen der *„erfolgreiche[n] Integration von in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft zum Wohle der gesamten Gesellschaft“* und das Bemühen um eine gesetzliche Grundlage, um Integrationsmaßnahmen institutionsübergreifend anbieten zu können, Zusammenarbeit zu gewährleisten und Zuständigkeiten zu klären.

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt zwei wesentliche Ziele: Zum einen sollen Integrationsmaßnahmen für einen erfolgreichen Integrationsprozess zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen soll eine Grundlage für eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit geschaffen werden und die Zuständigkeiten im Bereich der Sprach- und Orientierungsmaßnahmen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte geklärt werden. UNHCR nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Änderungen im

---

<sup>5</sup> Ebd., Abs. (k).

Asylgesetz die Gewährung von Integrationshilfe auch für AsylwerberInnen erlauben, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf Bestimmungen vor, welche der Sicherung einer aktiven Mitwirkung von Schutzberechtigten am Integrationsprozess dienen sollen. UNHCR anerkennt, dass Flüchtlinge an Integrationsprogrammen teilnehmen und einen Beitrag im Integrationsprozess leisten sollen. In diesem Zusammenhang möchte UNHCR jedoch auch in Erinnerung rufen, dass sich Flüchtlinge als Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung geflohen sind, in einer besonderen Situation befinden. Diesem Umstand wurde mit verschiedenen speziellen Regelungen in der GFK (z. B. Arbeitsmarktzugang, Zugang zu Sozialleistungen, Familienzusammenführung) Rechnung getragen. Für UNHCR ergibt sich daraus, dass sich ein geplantes Integrationsgesetz primär am Gedanken des Förderns orientieren und nicht die Einführung von Sanktionen zur Durchsetzung von Integrationsmaßnahmen im Mittelpunkt stehen sollte.

Für Flüchtlinge, die mit sehr unterschiedlichen Biografien nach Österreich kommen, ist ein individueller Integrationsprozess von größter Bedeutung. Bestehende Herausforderungen können nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn Flüchtlinge als Individuen anerkannt und nicht als homogene Gruppe betrachtet werden, bei der davon ausgegangen wird, dass auf alle dieselben Maßnahmen anwendbar sind. Jeder Flüchtling bringt andere Ressourcen in Form früherer Bildungswege, Erfahrungen und Netzwerke mit. Wenn Integrationsziele formuliert werden, sollten für Flüchtlinge flexible Ziele erwogen werden, da Integration unter Umständen nicht in allen Bereichen in der gewünschten Zeit erreichbar ist.<sup>6</sup>

Folglich ist es wichtig, dass sich die individuelle Situation von Flüchtlingen in einem differenzierten Angebot von Kursmaßnahmen widerspiegelt und letztere insbesondere in Bezug auf Erreichbarkeit und Rahmenbedingungen (z. B. zeitliche Vereinbarkeit, Kinderbetreuung etc.) möglich und zumutbar sind. Ebenso sollte nach Ansicht von UNHCR nicht ausnahmslos der „Abschluss“ von Maßnahmen als Kriterium für die Mitwirkung am Integrationsprozess herangezogen, sondern gegebenenfalls auch entsprechende Integrationsbemühungen trotz fehlendem Abschluss einer Maßnahme berücksichtigt werden.

Das vorgesehene zentrale Integrationsmonitoring und die Einrichtung einer Forschungs Koordinationsstelle sind grundsätzlich sehr begrüßenswert.

Im letzten Kapitel der vorliegenden Analyse unterbreitet UNHCR über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgehende Vorschläge für die Integration von Flüchtlingen. Diese beziehen sich auf Bereiche, in denen UNHCR im Rahmen eigener Erhebungen bzw. Wahrnehmungen Änderungsbedarf identifiziert hat. Zusätzlich muss auch betont werden, dass der Zugang zu leistbarem und angemessenem Wohnraum sowie bedarfsgerechte ausreichende psychologische Unterstützung essentielle Rahmenbedingungen und Grundvoraussetzungen für das Gelingen eines Integrationsprozesses von Flüchtlingen darstellen. Ebenso ist die finanzielle Absicherung von Flüchtlingen (in Form eines uneingeschränkten Zugangs zur bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie zu Leistungen wie Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld), unabdingbar, damit Integration überhaupt gelingen kann. Die genannten Maßnahmen würden den Integrationsprozess der Betroffenen nachhaltig erleichtern und unterstützen.

---

<sup>6</sup> UNHCR, Fördernde und hemmende Faktoren, Integration von Flüchtlingen in Österreich, Oktober 2013, abrufbar unter:  
<http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5295a6f66>.

## **II.2. Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG)**

UNHCR begrüßt das Ziel der raschen Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen.

### **Zu § 3 (Geltungsbereich)**

In Bezug auf Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist, gilt die Regelung über Sprachkurse im Rahmen der Integrationshilfe in § 68 AsylG 2005 sinngemäß; es wird daher auf diesbezügliche Ausführungen verwiesen (siehe unten).

### **Zu § 4 (Deutschkurse)**

UNHCR begrüßt ein flächendeckendes durchgängiges Angebot von Deutschkursen, da das Erlernen der Sprache des Aufnahmestaates ein essentieller Bestandteil eines erfolgreichen Integrationsprozesses ist. Um die Vermittlung der deutschen Sprache möglichst effizient zu gestalten, wird es nach Ansicht von UNHCR wichtig sein, die Gestaltung der Deutschkurse den Bedürfnissen von Flüchtlingen entsprechend anzupassen, z. B. im Hinblick auf Lerntempo, Erreichbarkeit oder Betreuungspflichten (siehe auch Anmerkungen zu § 6).

UNHCR merkt darüber hinaus an, dass eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für Alphabetisierungskurse fehlt. Während die Aufteilung zwischen den beteiligten Ressorts für die Sprachniveaus A1 und A2 gesetzlich verankert wurde, ist nicht ersichtlich, welches Bundesministerium für das Angebot von Alphabetisierungskursen verantwortlich ist. Dies könnte etwa durch eine Anpassung des Wortlauts in § 4 Abs. 2 lit. a auf „a) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hat Deutschkursmaßnahmen bis zum Sprachniveau A1 zur Verfügung zu stellen“ erfolgen. Ferner wäre ein Angebot an Deutschkursmaßnahmen je nach Bedarf bis zum Sprachniveau C1 sinnvoll.

### **Zu § 6 (Mitwirkungspflichten und Sanktionen)**

Die Erläuterungen zum Entwurf für ein Integrationsgesetz führen aus, dass sich die Mitwirkungspflicht bei den angebotenen und zumutbaren „Kursmaßnahmen sowohl auf die vollständige Teilnahme an den Kurseinheiten als auch auf ihren Abschluss“ erstreckt. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht sollen die Länder dazu verpflichtet werden, bei Bezug von bedarfsorientierter Mindestsicherung den EmpfängerInnen Leistungen zu kürzen (bzw. entsprechender Anspruchsverlust beim Bezug von Leistungen nach AIVG).

Wenngleich UNHCR anerkennt, dass auch Flüchtlinge einen Beitrag im Integrationsprozess leisten sowie an Integrationsprogrammen teilnehmen sollen, sollte sich das Integrationsgesetz primär am Gedanken des Förderns orientieren und nicht die Einführung von Sanktionen zur Durchsetzung von Integrationsmaßnahmen im Mittelpunkt stehen. Folglich sollte bei der Beurteilung, ob die Teilnahme an einem bzw.

der Abschluss eines Kurses „zumutbar“ war, stets auf die individuelle Situation des betreffenden Flüchtlings Bedacht genommen werden. So können einige Betroffene etwa aufgrund ihrer Fluchterfahrungen oder Traumatisierungen bzw. psychischen Einschränkungen, prekären Wohnverhältnisse, Bildungsferne und wegen ihrem Alter sowie der Trennung von der Familie mit besonderen Lernherausforderungen konfrontiert sein und/oder ein langsames Lerntempo aufweisen. Weiters können etwa Betreuungs- oder Pflegepflichten vorliegen, die mit einem Kursbesuch zeitlich nicht vereinbar sind. Der Abschluss von Kursmaßnahmen ohne dementsprechend differenziertes Angebot und Wiederholungsmöglichkeiten mag daher für manche – trotz vorhandenem Integrationswillen – ein Hindernis darstellen. UNHCR tritt aus diesem Grund dafür ein, dies bei der Beurteilung von möglichen Sanktionen zu berücksichtigen sowie sicherzustellen, dass die angebotenen Kursmaßnahmen den Bedürfnissen dieser Personengruppe entsprechen. Dies ist auch insofern von großer Bedeutung, als sich die Reduzierung oder der Entfall von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für traumatisierte Menschen besonders gravierend auswirken. Auch Kinder hätten einen schwierigeren Start ins Leben und schlechtere Chancen gegenüber anderen Kindern. Die Inanspruchnahme von Freizeit- und Bildungsangeboten oder die Teilnahme an schulischen Sonderveranstaltungen scheitert oft an fehlenden finanziellen Mitteln.

### **Zu § 17 (Expertenrat für Integration)**

Im Zusammenhang mit dem Expertenrat für Integration möchte UNHCR anregen, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in stärkerem Maße an der Ausgestaltung und Umsetzung des Integrationsprozesses zu beteiligen. Dies könnte die Entwicklung von bedarfsgerechten Integrationsangeboten fördern und die Akzeptanz unter Flüchtlingen weiter verstärken.

### **Zu § 19 Abs. 2 (Mitglieder des Integrationsbeirats)**

Im Rahmen seiner Arbeit in Österreich hat UNHCR in jüngerer Vergangenheit größeres Augenmerk auf die Integration von in Österreich schutzberechtigten Personen gelegt. So veröffentlichte UNHCR etwa die Berichte „Fördernde und hemmende Faktoren – Integration von Flüchtlingen in Österreich“ (Oktober 2013)<sup>7</sup> sowie „Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich“ (Februar 2015)<sup>8</sup> und verstärkte seine Aktivitäten im Bildungsbereich<sup>9</sup>. Darüber hinaus besteht eine langjährige Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds und nimmt UNHCR regelmäßig an den Sitzungen des ÖIF-Kuratoriums teil.

Im Gegensatz dazu ist UNHCR nicht im Integrationsbeirat vertreten. UNHCR möchte den gegenständlichen Gesetzesentwurf daher gerne erneut zum Anlass nehmen, um die explizite Aufnahme von UNHCR als Mitglied des Integrationsbeirates in § 19 Abs. 2 Integrationsgesetz anzuregen.

---

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> UNHCR, Subsidiärer Schutz in Österreich, Februar 2015, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/58c00d934.html>.

<sup>9</sup> Siehe <http://www.unhcr.at/service/bildungsmaterialien.html>.

## II.3 Änderung des Asylgesetzes 2005

### **Zu § 68 Asylgesetz (*Integrationshilfe*)**

UNHCR begrüßt ausdrücklich, dass mit der vorgeschlagenen Änderung im Einklang mit Art. 34 der Neufassung der EU-Statusrichtlinie klargestellt wird, dass subsidiär Schutzberechtigten Integrationshilfe gewährt wird.

Außerdem zeigt sich UNHCR erfreut, dass durch die Neuregelung auch (zumindest ein Teil der) AsylwerberInnen einen Rechtsanspruch auf Sprachkurse haben. UNHCR hofft, dass das Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit der Schutzzuerkennung großzügig ausgelegt werden wird und somit möglichst viele Personen von dieser wichtigen Maßnahme profitieren können.

In diesem Zusammenhang bereitet UNHCR die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf erwähnte Voraussetzung für AsylwerberInnen Sorge, ihre Identität zweifelsfrei nachweisen zu müssen, um einen Rechtsanspruch auf Integrationsmaßnahmen zu haben. Gemäß den Erläuterungen wäre die Vorlage unbedenklicher Urkunden erforderlich (ausdrücklich wird hier z. B. ein Reisepass genannt), während Aufenthaltsberechtigungskarten gemäß § 51 AsylG 2005 nicht ausreichend wären. UNHCR möchte darauf hinweisen, dass insbesondere die Personengruppe der Flüchtlinge oft aus verschiedensten Gründen über keine Dokumente verfügt (z. B. aufgrund der Kriegssituation, überstürzter Aufbrüche, der Abnahme durch Schlepper während der Flucht, etc.) und tritt daher dafür ein, dass nicht alleine das Fehlen von Dokumenten zum Ausschluss von dieser Integrationshilfe führt.

## **III. UNHCR-Vorschläge für zusätzliche gesetzliche Änderungen zur Stärkung des internationalen Schutzes in Österreich**

Nach Ansicht von UNHCR sollten Maßnahmen zur Integration von Schutzberechtigten über Aspekte wie Sprachvermittlung und Orientierung sowie den Fokus auf Erwerbsarbeit und Selbsterhaltungsfähigkeit hinausgehen. Insbesondere der Aspekt der sozialen Integration – auch der NAP.I hielt bereits fest, dass eine integrierte Gesellschaft durch soziale Durchlässigkeit und Offenheit geprägt ist – erfordert breitgefächerte Angebote für ein gutes gesellschaftliches Zusammenleben, die durch entsprechende gesetzliche Regelungen gefördert und untermauert werden könnten.

Vor dem Hintergrund, dass auch das Integrationsgesetz Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess bezeichnet, unterbreitet UNHCR in diesem Kapitel Vorschläge für weitere gesetzliche Änderungen bezüglich wichtiger Aspekte der Integration, die für eine Stärkung des Integrationsprozesses von Flüchtlingen in Österreich zentral erscheinen.

### ***Bereitstellung einer individuellen Integrationsbegleitung***

Wie die UNHCR-Studie „Fördernde und hemmende Faktoren – Integration von Flüchtlingen in Österreich“ (Oktober 2013)<sup>10</sup> ergeben hat, ist eine gezielte Integrationsbegleitung, insbesondere mit individueller Beratung und praktischer Unterstützung für

---

<sup>10</sup> UNHCR, Fördernde und hemmende Faktoren, Integration von Flüchtlingen in Österreich, Oktober 2013, siehe Fußnote 6.

AsylwerberInnen und Schutzberechtigte für einen erfolgreichen Integrationsprozess von großer Bedeutung. Zusammen mit IntegrationsbegleiterInnen sollte ein individueller Integrationsplan erstellt und eine anhaltende Begleitung des Prozesses, einschließlich der Vermittlung von Informationen über praktische und logistische Aspekte der Integration, sowie eine regelmäßige Überprüfung bzw. Evaluierung der Umsetzung des Integrationsplans gewährleistet werden. Diese IntegrationsbegleiterInnen können zudem Schnittstellen zwischen den Schutzberechtigten und staatlichen AkteurInnen im Integrationsbereich sein bzw. die aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft (z. B. Buddies, BildungspatInnen, MentorInnen) unterstützen.

### ***Erleichterung von Familienzusammenführung***

Die Familienzusammenführung spielt nachweislich eine wichtige Rolle für die Integration von Flüchtlingen und hat merkbar positive Auswirkungen auf Spracherwerb, Ausbildung und Jobsuche sowie die Eingliederung von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in die Aufnahmegesellschaft. Aus diesem Grund wiederholt UNHCR an dieser Stelle seinen Appell, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte im AsylG 2005 zu erweitern.

### ***Unbefristete Aufenthaltsberechtigung für Schutzberechtigte***

Wie in der UNHCR-Studie „Subsidiär Schutzberechtigte in Österreich“<sup>11</sup> aufgezeigt wurde, wirken sich befristete Aufenthaltsberechtigungen negativ auf die Integrationschancen von Schutzberechtigten aus: Einerseits verursachen sie eine generelle Unsicherheit und psychosoziale Belastung der Schutzberechtigten (aufgrund von Angst und Sorge vor einer Nicht-Verlängerung), was sich wiederum nachteilig auf deren Fähigkeit zum Erwerb der deutschen Sprache auswirken kann. Andererseits mindert sie die Bereitschaft von maßgeblichen Akteuren im Integrationsbereich, wie etwa VermieterInnen und ArbeitgeberInnen, Verträge mit dieser Personengruppe abzuschließen. Dies wiederum verschlechtert deren Chancen auf Selbsterhaltungsfähigkeit erheblich.

UNHCR erneuert an dieser Stelle daher seinen Appell, allen Schutzberechtigten von Anfang an einen unbefristeten Aufenthaltstitel zu gewähren, um ihre Integrationschancen zu verbessern.

UNHCR  
8. März 2017

---

<sup>11</sup> UNHCR, Subsidiärer Schutz in Österreich, Februar 2015, siehe Fußnote 8.